

STADT WOLMIRSTEDT

Die Bürgermeisterin



Beschlussvorlage	öffentlich
-------------------------	-------------------

Beschluss-Nr.: 125/2019-2024	Datum: 17.02.2020	Zeichen: JKS/IR
--	-----------------------------	---------------------------

Beratungsfolge			Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	TOP	Ja	Nein	Enth.
Ortschaftsrat Elbeu	02.03.2020	9	2	/	1
Ortschaftsrat Mose	03.03.2020	9	3	/	/
Ortschaftsrat Farsleben	04.03.2020	11	4	/	/
Ortschaftsrat Glindenberg	04.03.2020	10	6	/	/
Kultur- und Sozialausschuss	11.03.2020	12	3	/	2
Finanzausschuss	12.03.2020	10	zurückgestellt		
Hauptausschuss	16.03 / 04.05.2020	19	zurückgezogen		
Stadtrat	26.03 / 14.05.2020	20	zurückgezogen		

beschlossen am: _____	_____ Datum, Unterschrift, Siegel
-----------------------	--------------------------------------

<p>Betreff: Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Wolmirstedt (Benutzungssatzung)</p>

<p>Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt beschließt die Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Wolmirstedt (Benutzungssatzung).</p>
--

Bürgermeisterin	Fachdienstleiterin Jugend/Kultur/Sport/ Soziales	Sachbearbeiter Fachdienst	
		Schule/Kindertagesstätten	
M. Cassuhn	E. Tholotowsky	I. Rakowski	

Sachdarstellung:

Für den Hort der Stadt stehen zwei Standorte :1.Standort :Grundschule „Adolph Dierweg“, 2. Standort: Grundschule „Johannes Gutenberg“ Folgende Regelungen wurden in der Neufassung der Benutzungssatzung aufgenommen:

1. Gemäß § 3 Abs. 7 KiFöG sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden (§ 3 Abs. 1 Satzung). Der Leistungsumfang und die Anzahl der Betreuungsstunden sind schriftlich zu vereinbaren (§ 3 Abs. 2 Satzung).
2. Änderungen der Betreuungszeiten sind bis zum 10. eines Monats für den Folgemonat möglich und müssen als Anträge schriftlich bei der Stadt eingereicht werden (§ 3 Abs. 2 Satzung).
3. Der Betreuungsvertrag kann durch die Stadt gekündigt werden, wenn durch das Verhalten eines Kindes bzw. eines/einer Sorgeberechtigten eines Kindes die Sicherheit, Gesundheit und das Wohlergehen anderer Kinder oder des pädagogischen Personals gefährdet ist (§ 3 Abs. 3 Satzung).
4. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz sechs Stunden Betreuungszeit / Tag in der Schulzeit. Die Betreuungszeit / Tag ist wählbar ab 2h im Stundentakt (§ 4 Abs. 2 Satzung).
5. In der Ferienzeit sind es bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder vierzig Wochenstunden, wobei die Betreuungszeit mit 5h beginnt und im Stundentakt gewählt werden kann (§ 4 Abs. 2 Satzung).
6. Ein erweiterter ganztägiger Platz von zehn Stunden Betreuungszeit / Tag oder fünfzig Wochenstunden in der Ferienzeit ist möglich, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 4 KiFöG vorliegen. Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen Anhalt hat bis zum Eintritt in die Schule Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung, sofern die Eltern aufgrund der familiären Situation oder wegen anderer Gründe, die eine erweiterte ganztägige Betreuung erfordern, diesen Bedarf anmelden. Bestehen im Einzelfall erhebliche Zweifel an der Erforderlichkeit eines erweiterten ganztägigen Platzes, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Nachweise verlangen (§ 4 Abs. 2 Satzung).
7. Der Datenschutz ist neu in der Benutzungssatzung aufgenommen. Hier wird entsprechend der Regelungen der EU-Datenschutzverordnung der Europäischen Union (DSGVO) gehandelt (§ 9 Satzung).

Alle Änderungen zur Benutzungssatzung vom 31.03.2016 sind im Entwurf der Neufassung der Benutzungssatzung (Synopse) farbig dargestellt.

Die Anhörung der Träger der Kindereinrichtungen, der Gemeindevertreter und der Kuratorien erfolgt am 26.02.2020.

Beim Jugendamt des Landkreises Börde wird die Benutzungssatzung vor der Beschlussfassung des Stadtrates zur Vorprüfung eingereicht.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.		
<input type="checkbox"/> Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht <input type="checkbox"/> Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für		
Finanzielle Auswirkungen?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro:	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro:	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:
Veranschlagung: im Haushalt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2019 Produktkonto:		

Anlagen:

- Synopsis
- Satzungsentwurf